



**LAND
SALZBURG**

Verkehrsunternehmen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20610-VU78/1643/28-2026

Datum

17.06.2026

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Österreichischer Aero Club; Bewilligung einer Luftfahrtveranstaltung gem. § 126 LFG,
"Tauerncup für Streckensegelflug in Mauterndorf"; Flugplatz Mauterndorf (LOSM)

Fax +43 662 8042-3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Martina Kröll

Telefon +43 662 8042-3463

BESCHEID

Der Österreichische Aero Club (ÖAEC), Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien, hat mit Schreiben vom 18.02.2026 die Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung gemäß § 126 Luftfahrtgesetz - LFG zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „Tauerncup 2026“ mit Austragungsort am Flugplatz Mauterndorf (LOSM), im Zeitraum zwischen 01.08.2026 bis 08.08.2026 beantragt.

Über diesen Antrag entscheidet die Landeshauptfrau von Salzburg nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit folgendem

Spruch

I.

Die Landeshauptfrau von Salzburg erteilt hiermit dem Österreichischen Aero Club (ÖAEC), Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien, gemäß § 126 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl 253/1957 idgF die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „Tauerncup 2026“ mit Austragungsort Flugplatz Mauterndorf (LOSM), in der Zeit von 01.08.2026 bis 08.08.2026, nach Maßgabe nachstehender Auflagen und Bedingungen:

Leiter der Veranstaltung: Herr Peter Di Bora (+43 676 7559852)

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG | BIC RZOOAT2L | IBAN AT72 3400 0648 0441 7408 | UID ATU36796400

- 1) Der Bewilligungsinhaber sowie die mit der Leitung der Luftfahrtveranstaltung betraute(n) Person(en) ist/sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung aller im Bescheid enthaltenen Auflagen verantwortlich. Sie hat/haben für die sichere und reibungslose Durchführung der Luftfahrtveranstaltung Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Bewilligungsbescheid ist unter speziellem Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen allen Teilnehmern und beteiligten Luftfahrern in einem Briefing zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Für „nicht deutschsprachige“ Teilnehmer sind die elementaren Auflagen des Bescheides in einer ihnen verständlichen Sprache zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Das geplante Vorhaben darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der SERA EU VO 923/2012 durchgeführt werden.
- 5) Einflüge in die kontrollierten Lufträume der Luftraumklassen C und D sind nur bei dauernder Sprechfunkverbindung mit der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle sowie nach Erteilung der Einflugfreigaben für diese Lufträume, zulässig.
- 6) Die an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Piloten müssen im Besitz der erforderlichen Berechtigungen sein. Sie haben diese auf Verlangen den luftfahrtbehördlichen Organen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.
- 7) Die Verlautbarung eines entsprechenden NOTAMs ist im Wege der Austro Control GmbH, Notambüro, zu beantragen.
- 8) Im Hinblick auf Lärmbeschwerden bei Segelschleppflugbetrieb und Motorseglerbetrieb ist darauf zu achten, dass der Überflug von Wohngebieten in Flugplatznähe, wenn dies möglich ist, vermieden wird.
- 9) Für die Benutzung militärisch reservierter Bereiche ist eine Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.
- 10) Im Interesse der Flugsicherheit der Zivil- und Militärluftfahrt sind die täglichen Flugaufgaben durch den Wettbewerbsleiter und die hierfür benötigten Lufträume mit dem Military Control Center (MCC) in Wien und den eventuell betroffenen Militärflugleitungen vorab zu koordinieren.
- 11) Hinsichtlich der betreffenden Lufträume, Telefonnummern und Frequenzen wird auf AIP Part II ENR 1.1-62 - ENR 1.1-66 verwiesen.
- 12) Spezielle Flugsicherungsdienste sowie die Übermittlung von Starts- oder Landeanweisungen (z.B. Windgeschwindigkeiten, QNH, etc.) dürfen grundsätzlich sowie im Rahmen der Veranstaltung nur von hierfür zugelassenen Flugsicherungsdienstleistern erbracht werden.
- 13) Durch den Wettkampf dürfen militärische Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- 14) Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit hat sich der Bewilligungswerber rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ins Einvernehmen zu setzen.

- 15) Für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden ist vom Wettbewerbsleiter bzw. dem von ihm betrauten Einsatzleiter und dessen Stellvertretern entsprechend vorzusorgen.
- 16) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (zB Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften etc.) ist mit geeigneten, gut sichtbaren Erkennungszeichen auszustatten.
- 17) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist sowie entsprechenden Rettungs- und Bergekräfte zeitnah vor Ort sind.
- 18) Der Veranstalter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und gegebenenfalls dem Amt der Salzburger Landesregierung auf Verlangen nachzuweisen. Die an der Veranstaltung eingesetzten Luftfahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.
- 19) Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragsstaates aufweisen.
- 20) Von der Veranstaltungsleitung ist dafür zu sorgen, dass alle an der Veranstaltung teilnehmenden Piloten die ihnen zugewiesenen Lufträume einhalten und sich den erteilten Befehlen entsprechend verhalten.
- 21) Die An- und Abflüge haben möglichst über unbebautem Gebiet zu erfolgen. Bei Flügen über dicht verbautem Gebiet wird auf die Mindestflughöhen hingewiesen.
- 22) Die Zuschauerräume sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen ist und so festzulegen, dass sie von den dort befindlichen Personen jederzeit ohne Gefährdung oder gegenseitiger Behinderung verlassen werden können und dass Personen oder Sachen durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- 23) Eine Unterschreitung der Mindestflughöhe darf nur unter Vorliegen einer zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Ausnahmegenehmigung der dafür zuständigen Behörde (ACG) unter Einhaltung der darin ggf. verlautbarten Auflagen erfolgen.
- 24) Sämtliche Luftfahrthindernisse unterschiedlicher Art sind durch die Teilnehmer der Veranstaltung umfassend zu beachten und müssen berücksichtigt werden. Dazu zählen auch das Vertraut machen mit temporären und permanenten Hindernissen unter Verwendung und Heranziehung von zur Verfügung stehenden Daten und Informationen jeglicher Art.

Hinweis:

Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen (z.B. Naturschutz, Wasserrecht, ...) nicht vorgegriffen und es werden durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.

II.

Für die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung hat der Österreichische Aero-Club (ÖAEC), Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien, einen Betrag in Höhe von

€ 86,00

unter Angabe der **Zahlungsreferenz 89900000734989** auf das Konto bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, IBAN AT72 3400 0648 0441 7408, BIC RZOOAT2LXXX, lautend auf Land Salzburg innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz iVm Tarifpost 397 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983, idgF, für die Bewilligung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung: € 65,00

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Gesamtbetrag für die Vergebührung aller in diesem Verfahren gebührenpflichtigen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 ein Betrag von € 21,00 enthalten ist

Begründung

Gemäß § 126 LFG dürfen Wettbewerbe oder Schaufvorstellungen, an denen Zivilluftfahrzeuge beteiligt sind (zivile Luftfahrtveranstaltungen), unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass öffentliche Interessen, insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, durch die Veranstaltung gefährdet werden können oder es zu einer unverhältnismäßigen Lärmbelästigung kommen kann. Die Bewilligung ist gemäß § 126 Abs 3 LFG insoweit mit Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, als dies die sichere Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erforderlich macht

Da dieselbe Veranstaltung bereits seit mehreren Jahren durchgeführt wird, wurde das Vorhaben bereits im Jahr 2024 von einem luftfahrttechnischen Amtssachverständigen begutachtet. Zusammenfassend führte dieser aus, dass gegen die beantragte zivile Luftfahrtveranstaltung über mehr als vier Bundesländer kein Einwand besteht, wenn die im Spruch ausgenommenen Auflagen eingehalten werden.

Zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens im Hinblick auf eine unverhältnismäßige Lärmbelastung wurde ein schalltechnischer Amtssachverständige eingebunden. In seinem Gutachten vom 20.05.2026 führte dieser aus, dass bei der geplanten Luftfahrtveranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine spezifischen Schallimmissionen zu erwarten sind, welche die anzustrebenden Richtwerte für seltene Veranstaltungen bei der nächstgelegenen Nachbarschaft überschreiten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei mit keinem Auftreten von unverhältnismäßigen Lärmbelästigungen zu rechnen. Weiters wurden vorgeschlagen, zum Schutz der Nachbarn die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 70 dB durch ein Monitoring sicherzustellen. Dies erfolge über eine Überwachungseinrichtung, bereitgestellt und betrieben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Zur Wahrung des Parteienghörtens gem. § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. wurde dem Antragsteller das Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 04.06.2026 teilte der Antragsteller der Behörde folgendes mit:

...“Der Tauerncup bzw Salzburg TAL findet nun schon zum fünften Mal sehr erfolgreich statt. An den Wettbewerbstagen sind durchschnittlich 20 Flugzeugschlepps und 15 Eigenstartvorgänge zu erwarten. Diese Frequenz entspricht einem durchschnittlichen Flugverkehrsaufkommen am Flugplatz in Mauterndorf, da während des Wettbewerbs kein anderer Flugverkehr genehmigt ist. In der Gemeinde und Bevölkerung von Mauterndorf, ist diese Veranstaltung sehr gut akzeptiert. Ich bitte Sie sehr, gegebenenfalls auf die Messung der Immissionsgrenzwerte zu verzichten...“.

Von der Behörde wird dazu folgendes festgestellt:

Gegenständliche Veranstaltung wird bereits seit mehreren Jahren abgehalten und wurde in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigt. Der Behörde liegen dazu keinerlei Beschwerden hinsichtlich einer unverhältnismäßigen Lärmbelastung vor. Im Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine spezifischen Schallimmissionen zu erwarten sind, welche die anzustrebenden Richtwerte für seltene Veranstaltungen bei der nächstgelegenen Nachbarschaft überschreiten. Weiters ist aus Sicht der Behörde zu berücksichtigen, dass durch die Durchführung des Tauerncup 2026 keine erhöhte Nutzung gegenüber dem regulären Betrieb des Flugplatzes Mauterndorf festgestellt werden kann. Auch findet aufgrund der Veranstaltung der normale, sonst übliche, Flugverkehr am Flugplatz Mauterndorf nicht statt. Es kann daher aus Sicht der Behörde davon ausgegangen werden, dass es bei der Durchführung des Segelcups zu keiner erhöhten Lärmbelastung der Umgebung kommen wird und wird daher auf die Übernahme der Auflage hinsichtlich des Monitorings des schalltechnischen Sachverständigen verzichtet.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren sind von den betroffenen Bundesländern keine Einwände gegen die beantragte Bewilligung vorgebracht worden.

Da bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides ein Ausschluss der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet erscheint und es zu keiner unverhältnismäßigen Lärmbelastung kommt, war dem Antrag Folge zu geben und wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiter hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Seiten/rechtliche-hinweise

Hinweis:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von € 50,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K., IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchteil II. kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Amt der Salzburger Landesregierung die Vorstellung eingebracht werden. Diese wäre mit € 21,00 zu vergewähren.

Für die Landeshauptfrau:

Martina Kröll

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Österreichischer Aero Club, Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien, E-Mail
2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, E-Mail
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail
6. Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft.m.b.H., Kapruner Straße 15, 5700 Zell am See, E-Mail

7. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg, Intern
9. Marktgemeinde Mauterndorf, Markt 52, 5570 Mauterndorf, E-Mail
10. Polizeiinspektion Mauterndorf, Nr. 124, 5570 Mauterndorf, E-Mail
11. Flugsicherungsstelle Salzburg, Flughafen Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 99, 5020 Salzburg, E-Mail
12. Flugplatz Mauterndorf, Markt 459, 5570 Mauterndorf, E-Mail
13. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, E-Mail
14. Zivilflugplatz Niederöblarn, Flugplatz 83, 8960 Öblarn, E-Mail
15. Zivilflugplatz Niederöblarn /ÖAMTC, Niederöblarn 129, 8960 Niederöblarn, E-Mail
16. Zivilflugplatz Diakonissenkrankenhaus Schladming, Salzburger Straße 777, 8970 Schladming, E-Mail
17. Zivilflugplatz LKH Rottenmann, St. Georgen 2-4, 8786 Rottenmann, E-Mail
18. Union Sportfliegerclub Trieben, Flugplatzstraße, 8784 Trieben, E-Mail
19. Kommando Luftstreitkräfte, Schwarzenberg-Kaserne, 5071 Wals bei Salzburg, E-Mail
20. Militärflugplatz Aigen im Ennstal, Kaserne Fliegerhorst Aigen im Ennstal, 8943 Aigen/Ennstal, E-Mail